

Definition "Grundbetreuung" und "anlassbezogene Betreuung" nach DGUV Vorschrift 2

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabefelder:

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)

- 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
- 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhältnisprävention

- 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen
- 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderungen der Arbeitsbedingungen

3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention

- 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
- 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
- 3.3 Information und Aufklärung

4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit

- 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation
- 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
- 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
- 4.4 Kommunikation und Information sichern
- 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen
- 4.6 Betriebliche und arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren
- 4.7 Ständige Verbesserungen sicherstellen

5. Untersuchung nach Ereignissen

- 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
- 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
- 5.3 Verbesserungsvorschläge

6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessensvertretungen, Beschäftigten

- 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
- 6.2 Beantwortung von Anfragen
- 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
- 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren

7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten

- 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
- 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
- 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
- 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten

8. Mitwirken in betrieblichen Besprechungen

- 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
- 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
- 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
- 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlungen
- 8.5 Nutzung eines ständigen Kontakts mit Führungskräften
- 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses

9. Selbstorganisation

- 9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
- 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
- 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
- 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

Inhalte der "anlassbezogenen Betreuung"

- 1. Beratung bei der Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen
- 2. Beratung bei Einführung neuer Arbeitsverfahren
- 3. Beratung bei grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren
- 4. Beratung bei der Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe
- 5. Beratung bei der Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- 6. Beratung bei der Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- 7. Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit.
- 8. Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- 9. Erstellung von Notfall- und Alarmplänen
- 10. Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren